

per quanto concerne le pretese del Sig. Emden e deporla di nuovo.

Nell'attuale procedimento di collocazione, l'Ufficio non statuirà nè espressamente nè implicitamente sulla rivendicazione di proprietà del battellino, ma unicamente sul credito ora collocato sub conditione per 10 000 fohi. a titolo danni. Del resto, l'art. 59 cp. 2 del regolamento precitato (RAF) gli dà la facoltà di sospendere la sua decisione ed il deposito della nuova graduatoria finchè sarà definita la questione della rivendicazione della proprietà, la quale deve venir liquidata à sensi dell'art. 242 LEF e 34 RAF.

La Camera esecuzioni e fallimenti pronuncia :

Il ricorso è ammesso nel senso che la graduatoria è annullata per quanto concerne il Dr. Emden.

57. Entscheid vom 9. Dezember 1930 i. S. Marbach.

Nichtigkeit des anderswo als am Orte der gelegenen — körperlichen oder unkörperlichen — Sache (bewilligten und) vollzogenen Arrestes, SchKG Art. 272.

Forderungs- (und andere) Rechte werden als am schweizerischen Wohnsitz des Arrestschuldners liegend angesehen.

Der am Arrestort erlassene Zahlungsbefehl wird von der Nichtigkeit nicht betroffen.

Nullité du séquestre (ordonné et) exécuté ailleurs que dans le lieu où se trouvent les biens (matériels ou immatériels), Art. 272 LP.

Les créances (et autres droits) sont considérées comme se trouvant au domicile du débiteur en Suisse.

La nullité n'atteint pas le commandement de payer obtenu dans le lieu du séquestre.

Nullità del sequestro decretato ed eseguito altrove che nel luogo ove si trovano i beni (materiali o immateriali), Art. 272 LEF.

I crediti (ed altri diritti) sono reputati trovarsi al domicilio del debitore in Svizzera.

La nullità non colpisce il precetto esecutivo spiccato dal luogo del sequestro.

Der Rekurrent stellte am 2. April 1929 gestützt auf einen Verlustschein des Betreibungsamtes Basel-Stadt vom 19. Februar 1925 gegen « August Schmid-Rufer, Laufenstrasse 19, Basel » für 555 Fr. 75 Cts. bei der Arrestbehörde Laufenburg ein Arrestgesuch gegen « August Schmid-Rufer, Laufenstrasse 19, Basel » betreffend « Erbanteil des Schuldners aus dem Nachlass seines verstorbenen Vaters in Wölflinswil bei der Teilungsbehörde in Wölflinswil, eventuell Anteil des Schuldners an den unverteilter Liegenschaften ». Der verlangte Arrest wurde bewilligt und vollzogen unter Hinweis auf die letztwillige Verfügung des Erblassers vom 19. Juni 1927, in dem mehrfach der Sohn August Schmid, Sekuritaswächter, Laufenstrasse 19, in Basel erwähnt wird. Betreibungsbegehren (vom 15. April), Fortsetzungsbegehren (vom 5. Juni), Pfändungsurkunde (vom 10. Juni 1929) und Verwertungsbegehren (vom 6. März 1930) geben alle als Wohnort des Schuldners Basel, Laufenstrasse 19, an.

In einer weiteren Betreibung des Rekurrenten gegen August Schmid-Rufer für 254 Fr. 80 Cts. wurde am 2. April 1930 vom Betreibungsamt Basel-Stadt gepfändet : « Liquidationsanteil des Schuldners an die unverteilter Erbschaft seines am 5. März 1929 in Wölflinswil (Aargau) verstorbenen Vaters Jakob Schmid-Schmid beim Erbschaftsamt von Wölflinswil bei Laufenburg ».

In der ersterwähnten Arrestbetreibung hob auf Beschwerde hin die untere Aufsichtsbehörde, der Präsident des Bezirksgerichtes Laufenburg, « das stattgefundene Verfahren bis zum Stadium des Pfändungsvollzuges auf » und wies das Betreibungsamt Wölflinswil an, gemäss Art. 109 SchKG dem Gläubiger eine Klagefrist von zehn Tagen anzusetzen. Den hiegegen gerichteten Rekurs hat die obere Aufsichtsbehörde am 24. Oktober 1930 abgewiesen.

Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag auf Aufhebung.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung :*

Gemäss Art. 272 SchKG wird der Arrest von der Arrestbehörde des Ortes, wo das zu arrestierende Vermögensstück sich befindet, bewilligt. Forderungs- (und andere) Rechte werden als am Wohnsitz des betriebenen bezw. Arrestschuldners liegend angesehen, sofern dieser in der Schweiz wohnt (vgl. BGE 53 III S. 45, 47 III S. 75 und die dort angeführten Entscheide). Dementsprechend ist nach Art. 2 der Verordnung über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen zur Pfändung solcher Anteilsrechte, namentlich des Anteiles an einer ungeteilten Erbschaft, das Betreibungsamt des Wohnortes des Schuldners zuständig, auch wenn sich das Gemeinschaftsvermögen oder Teile desselben (Grundstücke oder Fahrnis) in einem andern Betreibungskreise befinden, ja auch wenn das gemeinschaftliche Vermögen aus einem einzigen anderswo befindlichen körperlichen Gegenstande besteht (vgl. Art. 1 l.c.). Ungeachtet des Umstandes, dass die Eröffnung des Erbanges über das Vermögen des Vaters des Arrestschuldners an dessen letztem Wohnsitz in Wölflinswil im Bezirke Laufenburg erfolgt war (und das noch ungeteilte Erbschaftsvermögen möglicherweise nur noch aus dort liegenden Grundstücken bestand), hätte also die Arrestbehörde von Laufenburg die Arrestierung des Anteilsrechtes des in Basel wohnenden Sohnes des Erblassers nicht bewilligen dürfen, weil ihr die örtliche Zuständigkeit hiefür fehlte. Und das mit dem Arrestvollzuge beauftragte Betreibungsamt Wölflinswil hätte die Vollziehung des in Missachtung der Vorschrift über die örtliche Zuständigkeit der Arrestbehörden erlassenen Arrestbefehles verweigern sollen, zumal da jene Vorschrift indirekt auch die Zuständigkeit der den Arrest vollziehenden Betreibungsämter ordnet (BGE 38 I S. 276 = Sep.-Ausg. 15 S. 93 und die dort angeführten Entscheide). Wäre aber gegen den gleichwohl vorgenommenen Arrestvollzug Beschwerde geführt

worden, so hätte ihr der Erfolg nicht versagt werden dürfen. Ja weitergehend muss in Abweichung von der früheren Rechtsprechung (vgl. den eben angeführten Entscheidung) der anderswo als am Orte der gelegenen (hier : unkörperlichen) Sache bewilligte und vollzogene Arrest als nichtig erachtet werden, weil er gegen eine Vorschrift (Art. 272 SchKG) verstösst, die als zwingend angesehen zu werden verdient (in diesem Sinne bereits Entscheid vom 13. Januar 1927 i.S. Duplan). Auch hier gilt, dass es grundsätzlich mit der Schaffung von gegeneinander abgegrenzten Betreibungskreisen unvereinbar erscheint, die Vornahme von betreibungsamtlichen Handlungen im Kreis eines anderen Amtes zuzulassen (sofern sich nicht Ausnahmen besonders rechtfertigen), und die Arrestierung eines (Forderungs- oder anderen) Rechtes durch ein anderes Amt als dasjenige am Wohnsitz des Arrestschuldners ist eben nach dem eingangs Ausgeführten als Handlung im Kreise dieses letzteren Amtes anzusehen. Ebenso muss, gleichwie für die Pfändung selbst, so auch für die ihr wesentlich gleichgestellte Arrestierung (vgl. Art. 275 SchKG) die Beschlagnahme auf Distanz verunmöglicht werden, was zwar hauptsächlich bei körperlichen Sachen von Bedeutung ist, jedoch einer grundsätzlichen Lösung — im angegebenen Sinne — ruft. Bei Liegenschaften käme noch hinzu, dass die Anmeldung der Verfügungsbeschränkung durch ein anderes Betreibungsamt als dasjenige der gelegenen Sache auf Schwierigkeiten stossen müsste (vgl. über all dies BGE 55 III S. 165). Sodann haben andere betreibende Gläubiger ein Interesse daran, von dem für den Pfändungsvollzug zuständigen Betreibungsamt in Erfahrung bringen zu können, ob sie der Teilnahme eines Arrestgläubigers an der Pfändung gemäss Art. 281 SchKG ausgesetzt seien, und müssen sich nicht gefallen lassen, sich erst nachträglich einer solchen Sachlage gegenübergestellt zu sehen. Endlich könnte man versucht sein, aus Art. 52 SchKG zu folgern, dass, wenn die Arrestierung anderswo als am Orte der gelegenen Sache nicht als nichtig

angesehen, sondern durch Verstreichenlassen der Beschwerdefrist geheilt würde, nun hier auch die Pfändung vollzogen werden dürfe, weil Satz 2 nur für die Konkursbetreibung das Gegenteil bestimmt. Dies stünde aber nicht nur mit dem im letztangeführten Entscheid ausgesprochenen Grundsatz im Widerspruch, dass die von einem örtlich nicht zuständigen Betreibungsamte vollzogene Pfändung nichtig ist, sondern würde auch ganz unhaltbare Verhältnisse nach sich ziehen, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, wo die Aufsichtsbehörden der Kantone Basel-Stadt und Aargau wegen der Bestimmung des Verwertungsverfahrens in einen Kompetenzkonflikt geraten können, dessen Lösung nicht leicht zu finden wäre, da die eine Behörde auf die gesetzlich begründete Zuständigkeit, die andere auf die Priorität sich berufen könnte. Unter allen diesen Gesichtspunkten läuft die Arrestierung am unrichtigen Ort öffentlichen Interessen bezw. den Interessen von Dritten zuwider, woran die Folge der Nichtigkeit zu knüpfen ist.

Sind daher die vom Betreibungsamte Wölflinswil vollzogene Arrestierung und Pfändung, letztere übrigens schon auf Grund des Präjudizes BGE 55 III S. 165, von Amtes wegen aufzuheben, so bleibt doch der unwidersprochen gebliebene Zahlungsbefehl dieses Amtes als Grundlage für eine beim Betreibungsamt Basel-Stadt zu verlangende Pfändung des Erbschaftsanteils des Betriebenen bestehen. (BGE 37 I S. 592, 38 I S. 233 Erw. 4 und S. 355 Erw. 2, 39 I S. 277 Erw. 2 = Sep. Ausg. 14 S. 326, 15 S. 43 Erw. 4 und S. 154 Erw. 2, 16 S. 93 Erw. 2).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Arrestierung und Pfändung werden von Amtes wegen aufgehoben.

II. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN

ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES

58. Urteil der II. Zivilabteilung vom 13. November 1930 i. S. Eheleute Moser-Briner gegen Briner.

Art. 83 II SchKG schliesst die Beurteilung einer Aberkennungsklage durch ein Schiedsgericht nicht aus. — Frist zur Klage in einem solchen Fall (Erw. 2—4).

Zulässigkeit der zivilrechtlichen Beschwerde gegen die Auslegung eidgenössischen Rechtes, sofern diese Auslegung zu Unrecht Raum gibt für die Anwendung kantonalen Rechtes (Erw. 1).

Art. 83 SchKG, Art. 87 Ziff. 1 OG.

L'art. 83 al. 2 LP ne soustrait pas l'action en libération de dette à la compétence d'un tribunal arbitral. — Délai d'action en pareil cas (consid. 2—4).

Recevabilité du recours de droit civil contre un jugement interprétant le droit fédéral, lorsque ce jugement admet à tort qu'il y a aussi place pour l'application du droit cantonal (consid. 1).

Art. 83 LP, art. 87 ch. 1 OJF.

L'art. 83 cp. 2 non escluse che un'azione di disconoscimento del debito possa essere giudicata da un tribunale arbitrale (consid. 2—4).

Ammissibilità di un ricorso di diritto civile contro una sentenza che interpreta il diritto federale, allorquando questa sentenza ammette a torto che il diritto cantonale deve essere applicato (consid. 1).

Art. 83 LEF, art. 87 cifra 1 OGF.

A. — Mit Vertrag vom 30. April 1929 hat der Beschwerdegegner den Beschwerdeführern einige Grundstücke verpachtet. Art. 33 des Pachtvertrages bestimmte, dass allfällige aus dem Vertrag entstehende Streitigkeiten von einem Schiedsgericht von Sachverständigen zu beurteilen seien. — Im März 1930 liess der Beschwerdegegner die Beschwerdeführer für 400 Fr. betreiben und erlangte